

7 K 688/24.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Flüchtlingsrechts (K) (El Salvador)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2024 durch

Richterin als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der im Jahr 2000 geborene Kläger ist salvadorianischer Staatsangehöriger. Er begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung einer Form des internationalen Schutzes, hilfsweise die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -.

Er verließ sein Heimatland nach eigenen Angaben gemeinsam mit seinen Eltern und seiner Großmutter im [REDACTED] 2021 und reiste in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 18. November 2021 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden kurz: Bundesamt - einen förmlichen Asylantrag stellte, der nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt war.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 22. November 2021 gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei in El Salvador [REDACTED] gewesen und mehrfach angegriffen und ausgeraubt worden. Im Juni 2021 sei er abends unterwegs gewesen, als ein Auto an ihm vorbeigefahren sei, jemand habe das Fenster runtergemacht und eine Waffe rausgehalten, er habe weglaufen können. Im September 2021 seien Mitglieder der Bande MS in einem Bus gewesen und hätten ihn entführen können, über solche Fälle sei berichtet worden. Wenige Tage später hätten Polizisten und Soldaten sie nach den Bandenmitgliedern in der Gegend gefragt und bedroht, als sie keine Antwort bekommen hätten. Er hätte ihnen dann erklärt, dass er ein bekannter [REDACTED] sei und habe daher gehen dürfen,

seine Freunde seien geschlagen worden. Er habe dann mit seinen Eltern nach Optionen gesucht, das Land zu verlassen, da man dort nicht in Sicherheit leben könne. Am Oktober 2021 seien sie in ein Hostel gezogen und dort bis zur Ausreise geblieben. Ihr Wohnort sei sehr gefährlich gewesen, da dort die Grenze zwischen den Gebieten zwei rivalisierender Banden verlief. Er wolle nicht sein Leben riskieren und in eine Schießerei geraten, weil er im falschen Moment an einem Ort sei.

Befragt zu Familienangehörigen gab der Kläger an, seine Familie sei mit ihm in Deutschland, in El Salvador habe er noch Tanten und Onkel.

Befragt zu seinem beruflichen Werdegang gab er an, er habe Abitur und habe danach

Befragt zu gesundheitlichen Einschränkungen gab er an, er habe ADHS und Hyperaktivität, er sei deswegen nicht in Behandlung.

Mit Schriftsatz vom Januar 2022 übersandte der Kläger dem Bundesamt ein Schreiben des Vereins . Danach habe der Kläger den Verein zur Beratung am Januar 2022 aufgesucht und sich als Transfrau vorgestellt. Er habe seine sexuelle Orientierung in El Salvador nur im Geheimen ausleben können.

Im Rahmen einer ergänzenden persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 17. Februar 2022 gab er im Wesentlichen an, er habe im Alter von zwölf Jahren seinen Eltern gegenüber geäußert, dass er eine Frau sein wolle. Sie hätten dies nicht akzeptiert, er habe seine Sexualität in El Salvador nur zu Hause ausgelebt und sich nur zwei Freundinnen anvertraut. Er befinde sich in einem Konflikt und wisse nicht, was er sein wolle.

Mit Bescheid vom 9. Februar 2024 (Gesch.-Z.: ), dem Kläger zugestellt am 15. Februar 2024, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, erkannte die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen, forderte ihn unter Androhung seiner Abschiebung u.a. nach El Salvador auf, die Bundesrepublik Deutschland zu

verlassen und ordnete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot unter Befristung auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung an.

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, selbst wenn dem Kläger eine Transidentität unterstellt würde, gehörte dieser keiner sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4b des Asylgesetzes - AsylG - zu. Eine Stigmatisierung von LGBTQI+ finde in El Salvador nicht statt. Zwar seien LGBTQI-Personen nach wie vor homophober und transphober Gewalt durch Polizei, Banden oder Dritte ausgesetzt und würden Verbrechen ihnen gegenüber meist nicht verfolgt. In der Gesamtbetrachtung könne trotz einer realen Gefährdung, Opfer eines gewalttätigen transphoben Übergriffs zu werden, nicht davon ausgegangen werden, dass LGBTQI+ in El Salvador eine bestimmte soziale Gruppe darstellen, die von der umgebenden Gesellschaft in ihrer Gesamtheit als andersartig betrachtet werde. Ungeachtet dessen bestehe eine gravierende Unsicherheit, ob bei dem Kläger tatsächlich eine Transidentität vorliege, denn auch unter den freiheitlichen Gegebenheiten im Bundesgebiet sei es noch nicht zu einem öffentlichen Outing gekommen. Soweit der Kläger befürchte, Opfer einer kriminellen Jugendbande zu werden, handele es sich nicht um eine asylrelevante Verfolgung, sondern um ein kriminelles Handeln sog. nichtstaatlicher Akteure.

Die engeren Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter lägen somit ebenfalls nicht vor. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Die Todesstrafe sei in El Salvador abgeschafft und es bestehe kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Es sei auch nicht anzunehmen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr ein ernsthafter Schaden drohe. Zu einer konkreten Bedrohung am Wohnort des Klägers sei es nie gekommen und die geltend gemachten Ereignisse stellten keine zielgerichtete Bedrohung dar. Im Übrigen sei die Sicherheitslage in El Salvador mit jener zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers noch vor Verhängung des Ausnahmezustandes in El Salvador nicht mehr zu vergleichen. Unter der Annahme, dass der Kläger in der Öffentlichkeit weiterhin als biologischer Mann auftreten werde, führe auch die Möglichkeit einer willkürlichen Verhaftung durch die salvadorianischen Sicherheitsbehörden nicht zur Zuerkennung subsidiären Schutzes, denn es könne nicht angenommen werden, dass jedem Mann ohne jegliche Affiliation mit den Jugendbanden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Festnahme drohe. Im Übrigen sei der Kläger auf staatlichen

Schutz zu verweisen. Es sei davon auszugehen, dass der Staat bei etwaigen Übergriffen durch Dritte schutzwillig und schutzfähig sei und wirksamen Schutz gewähre. Nach gegenwärtigen Erkenntnissen seien die Strukturen der Banden in El Salvador zerschlagen. Auch die Voraussetzungen für Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Insbesondere drohe dem jungen, gesunden und arbeitsfähigen Kläger, der über ein familiäres Netzwerk in El Salvador verfüge, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung infolge schlechter humanitärer Verhältnisse. Die geltend gemachte Erkrankung sei nicht lebensbedrohlich.

Hiergegen hat der Kläger am 28. Februar 2024 Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung führt er ergänzend aus, seit dem Sommer 2023 identifiziere er sich ausschließlich als Frau und er wolle eine Transition beginnen, dies scheitere jedoch derzeit an den finanziellen Möglichkeiten. LGBTQ+ stelle in El Salvador auch eine soziale Gruppe dar, insbesondere seien sie häufig Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt. Zudem sei in Zukunft von einer weiteren Verschlechterung der Situation auszugehen. Ob die Masseninhaftierungen zu einer dauerhaften Schmälerung des Einflusses der Banden geführt habe, müsse erst abgewartet werden. Es habe auch in der Vergangenheit vorübergehende Senkungen der Mordrate gegeben. Zudem könne die Genauigkeit der Regierungsberichte nicht festgestellt werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 9. Februar 2024 (Gesch.-Z.: ) zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich El Salvador vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 10. September 2024 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den vorgelegten Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie die aktuelle Unterlagenliste zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in El Salvador verwiesen. Die genannten Akten und Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Ferner wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

A. Die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage, über die gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes - AsylG - die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, hat in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 9. Februar 2024 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dieser hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf die geltend gemachten Rechte. Ferner erweisen sich die Abschiebungsandrohung sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot als rechtmäßig. Insoweit wird zunächst gemäß § 77 Abs. 3 AsylG umfassend auf die Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen. Lediglich ergänzend wird ausgeführt:

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG.

1. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich für den Kläger selbst bei Wahrunterstellung seines diesbezüglichen Vortrages nicht aus seiner geltend gemachten Transsexualität.

a) Auch das Gericht konnte sich in der mündlichen Verhandlung nicht die Überzeugung davon verschaffen, dass bei dem Kläger eine identitätsprägende

Transsexualität vorliegt. So gab er zwar einerseits an, er versuche bereits seit zwei Jahren eine Geschlechtsangleichung vornehmen zu lassen und wolle dies so schnell wie möglich angehen, dies sei aber bisher an der erforderlichen Finanzierung gescheitert. Andererseits gab er aber auch an, er wolle sich in Deutschland mit der Hilfe einer Psychotherapeutin darüber klar werden, was seine diesbezüglichen Gefühle sind und was dies bedeutet und er wolle hierdurch die Gewissheit erlangen, was er wolle und ob es ihm ggf. wichtiger sei, die Erwartungen der anderen zu erfüllen.

b) Selbst wenn man unterstellen würde, dass die geltend gemachte Transidentität für den Kläger identitätsprägend ist und er einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zugehört (vgl. dazu, dass ein Asylsuchender nicht darauf verwiesen werden kann, seine sexuelle Orientierung im Herkunftsstaat geheimzuhalten z.B. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 u.a. -, juris Rn. 65 ff.; BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 2020 - 2 BvR 1807/19 -, juris Rn. 19), fehlt es insoweit an tauglichen Verfolgungshandlungen.

Solche sind im Fall des Klägers weder aufgrund individueller Einzelfallumstände noch unter dem Gesichtspunkt einer Gruppenverfolgung Transsexueller im Sinne des im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft anzulegenden Prognosemaßstabes beachtlich wahrscheinlich.

Von individuell gegen ihn gerichteten, an seine Transsexualität anknüpfenden (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG), Vorfällen hat er nicht berichtet. Vielmehr gab er an, seine Transsexualität in El Salvador verheimlicht zu haben. Dass er, wie von ihm in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, aufgrund seiner Bekanntheit in El Salvador als früherer  insoweit besonders gefährdet ist, erschließt sich nicht.

Es liegt auch kein Fall einer sog. Gruppenverfolgung vor. Eine solche kann nur dann angenommen werden, wenn im Verfolgungszeitraum und -gebiet Verfolgungshandlungen auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres auch die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerwG, Urteil

vom 1. Februar 2007 - 1 C 24.06 -, juris Rn. 7). Dies setzt eine Intensität und Anzahl von Verfolgungshandlungen voraus, die dem Staat zuzurechnen sind oder vor denen dieser keinen Schutz gewährt und die nach ihrer objektiven Gerichtetheit an ein Verfolgungsmerkmal anknüpfen (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, juris Rn. 24).

Eine unmittelbare staatliche Gruppenverfolgung hat der Kläger schon nicht geltend gemacht. Sie ist auch den Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen.

So haben alle Bürger ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung uneingeschränkte politische Rechte (vgl. z.B. Freedom House, Freedom in the world, El Salvador 2024 vom 29. Februar 2024, S. 6). Das Tragen von Kleidung, die nicht der konventionellen bzw. stereotypen Geschlechterrolle einer Person im Rahmen ihrer Zeit, Kultur und Gesellschaft entspricht oder andere Verhaltensweisen sind ebenso wie gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Erwachsenen auch nicht unter Strafe gestellt (vgl. z.B. United States, Department of State, El Salvador Country Report 2023, S. 34). Auch hat der Oberste Gerichtshofs El Salvadors im Jahr 2022 das Parlament verpflichtet, die Änderung des Geschlechtseintrages im Rahmen der Identitätsdokumente rechtlich zu ermöglichen, wobei dies bisher noch nicht umgesetzt wurde (vgl. z.B. United States, Department of State, El Salvador Country Report 2023, S. 36; Human Rights Watch, Jahresbericht zur Menschenrechtssituation im Jahr 2023 - El Salvador vom 1. Januar 2024, S. 5). Diskriminierung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure auf Grundlage der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks ist verboten (vgl. z.B. United States, Department of State, El Salvador Country Report 2023, S. 35; Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: El Salvador vom 16. Dezember 2021, S. 24). Das Strafgesetzbuch sieht für Hassverbrechen eine Freiheitsstrafe zwischen drei und sechs Jahren vor (vgl. BAMF Länderreport EL Salvador vom 1. September 2021, S. 15; s. zur Kriminalisierung auch United States, Department of State, El Salvador Country Report 2023, S. 28 f.).

Ungeachtet dessen sind LGBTQ-Personen nach wie vor homophober und transphober Gewalt durch Polizei, Banden und sonstige Dritte ausgesetzt (BAMF, Länderreport El Salvador vom 1. September 2021, S. 15; United States, Department

of State, El Salvador Country Report 2023, S. 35; Freedom House, Freedom in the world, El Salvador 2024 vom 29. Februar 2024, S. 14). Auch soziale Stigmatisierung ist allgegenwärtig (BAMF, Länderreport El Salvador vom 1. September 2021, S. 15). Aus den insoweit angegebenen Zahlen (z.B. im Jahr 2023 bis Ende Juli 13 LGBTQI+-Personen, die Opfer sexuellen Missbrauchs und eine Person, die Opfer eines körperlichen Übergriffes wurde, vgl. United States, Department of State, El Salvador Country Report 2023, S. 35) ergibt sich jedoch nicht, dass diese Vorfälle vor dem Hintergrund einer Bevölkerungszahl von 6,5 Millionen Einwohnern derart häufig und auch derart schwerwiegend sind, dass daraus für jede transsexuelle Person in El Salvador auf die für eine Gruppenverfolgung erforderliche aktuelle Gefahr eigener asylrechtsrelevanter Verfolgung wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure geschlossen werden kann. So gab auch der Kläger in der mündlichen Verhandlung in diesem Zusammenhang an, das Problem in El Salvador als Transsexueller sei die konservative Politik, die es nicht ermögliche, den Namen zu ändern oder eine Geschlechtsangleichung bezahlt zu bekommen. Vor diesem Hintergrund fehlt es insgesamt - auch unter Berücksichtigung einer nicht unerheblichen Dunkelziffer - an konkreten Anhaltspunkten für eine entsprechende Verfolgungsdichte.

Danach ist die Annahme nicht gerechtfertigt, dass Verfolgungshandlungen vorliegen, die auf alle sich in der Heimat des Klägers aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht, und die nicht mehr nur eine Vielzahl von Einzelfällen darstellen.

2. Ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich auch nicht aus der befürchteten Verfolgung durch nichtstaatliche Verfolgungsakteure in Form der in El Salvador agierenden Banden. Insoweit fehlt es schon an einem Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylG.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG.

1. Ein solcher ergibt sich zunächst nicht aus einer drohenden Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung durch nichtstaatliche Verfolgungsakteure in Form der in El Salvador agierenden Banden, denn er ist insoweit erforderlichenfalls auf die Inanspruchnahme staatlichen Schutzes gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3d AsylG zu verweisen.

Nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG kann die Gefahr eines ernsthaften Schadens auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern insbesondere der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor einem ernsthaften Schaden zu bieten. Gemäß § 3d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG ist Schutz vor einem ernsthaften Schaden in diesem Sinne gegeben, wenn der Staat willens und in der Lage ist, wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz zu bieten. Generell ist ein solcher Schutz gemäß § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG gewährleistet, wenn geeignete Schritte eingeleitet werden, um die Schädigung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Aus aktuellen Erkenntnismitteln ergibt sich, dass gegenwärtig Schutz vor Bandenkriminalität in El Salvador gewährleistet ist (vgl. z.B. Deutschland, Auswärtiges Amt, Auskunft vom 1. September 2023 zum Herkunftsland El Salvador (Gesch.-Z.: 508-516.80 - E 0327), Antwort auf die Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juni 2022, S. 3). Durch den im März 2022 ausgerufenen Ausnahmezustand wurden Sicherheitskräfte - Polizeibehörden wie auch die Streitkräfte - ermächtigt, jeden zu verhaften, der verdächtigt wird, zu einer Gang zu gehören oder eine solche zu unterstützen. Die Behörden untersuchten und verfolgten die insbesondere durch die in El Salvador agierenden Banden begangenen Verbrechen (vgl. United States, El Salvador 2022 Human Rights Report, S. 1 f.). In der Vergangenheit gingen offizielle Schätzungen davon aus, dass es in El Salvador zwischen 60.000 und 86.000 Gangmitglieder gibt (vgl. Human Rights Watch, Jahresbericht zur Menschenrechtssituation im Jahr 2023 - El Salvador vom 1. Januar 2024, S. 2; s. auch Human Rights Watch, Jahresbericht zur Menschenrechtssituation im Jahr 2020 - El Salvador vom 1. Januar 2021, S. 3; United Kingdom Home Office - im Folgenden: UKHO -, Country Policy and Information Note El Salvador: Fear of Gangs, December 2022, S. 10). Im Rahmen

des Ausnahmezustandes wurden über 73.000 Personen festgenommen, von denen 7.000 zwischenzeitlich wieder freigelassen wurden (vgl. Human Rights Watch, Jahresbericht zur Menschenrechtssituation im Jahr 2023 - El Salvador vom 1. Januar 2024, S. 1). Die Strukturen der Banden wurden zerschlagen (vgl. Deutschland, Auswärtiges Amt, Auskunft vom 1. September 2023 zum Herkunftsland El Salvador (Gesch.-Z.: 508-516.80 - E 0327), Antwort auf die Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juni 2022, S. 2).

Infolgedessen hat sich die allgemeine Lage in El Salvador seit Verhängung des Ausnahmezustandes im März 2022, der im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weiterhin fortbesteht, erheblich verändert. Infolge von Massenverhaftungen von Personen, die von der Regierung der Teilnahme an Bandenkriminalität beschuldigt werden, ist die Schlagkraft der Banden eingeschränkt (vgl. Deutschland, Auswärtiges Amt, Auskunft vom 1. September 2023 zum Herkunftsland El Salvador (Gesch.-Z.: 508-516.80 E 0327), Antwort auf die Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juni 2022, S. 2). Das tatsächliche individuelle Risiko, Opfer von Gewalttaten krimineller Banden in El Salvador zu werden, ist vielmehr mit dem Amtsantritt von Präsident Bukele erheblich gesunken (vgl. Deutschland, Auswärtiges Amt, Auskunft vom 1. September 2023 zum Herkunftsland El Salvador (Gesch.-Z.: 508-516.80 - E 0327), Antwort auf die Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juni 2022, S. 2). Die Kriminalitätsrate, insbesondere die Anzahl der Morde in El Salvador ist seither erheblich gesunken und hat jedenfalls nach offiziellen Angaben einen historischen Tiefpunkt erreicht (vgl. Human Rights Watch, Jahresbericht zur Menschenrechtssituation im Jahr 2023 El Salvador vom 1. Januar 2024, S. 1 f.), wenn auch diese Zahlen nicht unabhängig überprüfbar sind. Durch den Rückgang der Ganggewalt ist die Bewegungsfreiheit der Bürger wieder gestiegen (vgl. United States, Department of State, El Salvador 2022 Human Rights Report, S. 18). Viele Salvadorianer, die einst wegen der Gewalt emigriert waren, kehren derzeit zurück (vgl. Spiegel, Ein Hipster-Autokrat räumt auf, 13. April 2024, S. 84) und Bürger können im Alltag Aktivitäten nachgehen, ohne dauerhaft von Gewalt und Erpressung bedroht zu sein (vgl. United States, Department of State, 2023 Country Report on Human Rights Practices: El Salvador vom 23. April 2024, S. 1, 21).

Demgemäß ist der Kläger darauf zu verweisen, sich im Falle krimineller Übergriffe nichtstaatlicher Dritter schutzsuchend an die Sicherheitsbehörden zu wenden. Angesichts des nunmehr über zwei Jahre währenden Vorgehens der Behörden gegen die (Banden)Kriminalität in El Salvador kann nicht mehr von einem nur vorübergehenden staatlichen Schutz die Rede sein. Zuletzt ist es rein spekulativ, dass sich die Sicherheitslage nach der derzeit nicht absehbaren Beendigung des Ausnahmezustands wieder drastisch verschlechtern würde. Im Übrigen ist den Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen, dass Korruption aktuell ein weitverbreitetes und über Einzelfälle hinausgehendes Problem innerhalb der Sicherheitsbehörden wäre bzw. vom Staat hingenommen würde. Belastbare Anhaltspunkte für Absprachen zwischen der Regierung und den Banden bestehen jedenfalls seit Verhängung des Ausnahmezustands ebenfalls nicht.

2. Dem Kläger droht in El Salvador auch kein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG durch staatliche Stellen.

Zwar wird davon berichtet, dass im Zuge des Ausnahmezustandes auch Personen verhaftet wurden, die keinerlei Verbindungen zu Banden hatten (vgl. Human Rights Watch, Jahresbericht zur Menschenrechtssituation im Jahr 2023 - El Salvador vom 1. Januar 2024, S. 2) und dass Verhaftungen ohne staatsanwaltliche Untersuchung, ob zumindest ein Anfangsverdacht besteht, erfolgen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 1. September 2023 zum Herkunftsland El Salvador (Gesch.-Z.: 508-516.80 - E 0327), Antwort auf die Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juni 2022, S. 3). In einigen Fällen sei eine Festnahme allein deshalb erfolgt, weil eine Person tätowiert oder vorbestraft war oder in einer Gegend lebte, die von einer kriminellen Bande kontrolliert wurde (vgl. Amnesty International, Bericht zur Menschenrechtssituation El Salvador, Berichtszeitraum 2022, S. 2) oder weil sie verdächtig oder nervös aussah (vgl. United States, Department of State, 2023 Country Report on Human Rights Practices: El Salvador vom 23. April 2024, S. 11 f.). Zudem kommt es im Zusammenhang mit den Verhaftungen im Rahmen des Ausnahmezustandes zu Menschenrechtsverletzungen, insbesondere sind die Bedingungen in den Gefängnissen sehr schlecht (vgl. hierzu United States, Department of State, El Salvador 2022 Human Rights Report, S. 6 ff.). Die Mehrzahl der Inhaftierungen erfolgt ohne richterliche Haftanordnung und die Identität der beteiligten Richter wird verschwiegen (vgl. z.B. Amnesty International, Bericht zur

Menschenrechtslage El Salvador, Berichtszeitraum 2023, S. 2). Ferner kommt es zur Verweigerung des Anspruches der Beschuldigten auf rechtliches Gehör (vgl. z.B. Amnesty International, Bericht zur Menschenrechtslage El Salvador, Berichtszeitraum 2022, S. 2).

Den aktuellen Erkenntnismitteln lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass in El Salvador systematisch Unschuldige verhaftet werden. Der Vizepräsident gab hierzu an, die Regierung verfüge über eine Datenbank, auf deren Grundlage Verhaftungen erfolgen. Zwar ist es auch vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen, dass Personen verhaftet werden, die keinerlei Verbindungen zu Banden haben (vgl. hierzu United States, Department of State, 2023 Country Report on Human Rights Practices: El Salvador vom 23. April 2024, S. 12 f.). Das entsprechende Risiko ist angesichts von bisher 73.000 Verhaftungen in mehr als zwei Jahren - wobei mehr als 52.000 Festnahmen bereits in den ersten sechs Monaten des Ausnahmezustandes stattfanden (vgl. United States, Department of State, El Salvador 2022 Human Rights Report, S. 1) - bei einer Bevölkerung von 6,3 Millionen Menschen jedoch nicht derart hoch, dass jeder Person - oder zumindest jedem jungen Mann - in El Salvador eine solche ungerechtfertigte Verhaftung bei einer Rückkehr nach El Salvador mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Individuell gefahrerhöhende Umstände sind vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse im Fall des Klägers weder aufgrund seiner Bekanntheit als noch aufgrund seiner Transsexualität - bei Wahrunterstellung insoweit - erkennbar. Die bloße Möglichkeit, irgendwann in der Zukunft Opfer willkürlicher und menschenrechtsverletzender Polizeimaßnahmen zu werden, genügt für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht.

3. Dem Kläger droht in El Salvador auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Dabei kann dahinstehen, ob die Bandenkriminalität bzw. die Gewalt zwischen - rivalisierenden - Banden und der Polizei einen innerstaatlichen Konflikt im Sinne dieser Norm darstellen kann. Denn die Beurteilung, ob eine Zivilperson ernsthaft individuell infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines solchen Konflikts bedroht ist, ist anhand einer Abwägung unter Berücksichtigung

qualitativer und quantitativer Faktoren zu treffen (vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 - C-465/07 -, juris Rn. 43; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 - 1 C 11.19 -, juris Rn. 21 m.w.N.). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist aber insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Schlagkraft der Banden infolge des Ausnahmezustandes eingeschränkt ist und der Staat erhebliche Anstrengungen unternimmt, seine Bürger vor dieser Gewalt zu schützen. Individuelle gefahrerhöhende Umstände sind im Fall des Klägers in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht ersichtlich. Auch ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht ersichtlich, dass aktuell praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in El Salvador einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.

III. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 liegen ebenfalls nicht vor.

Insbesondere hat der Kläger im Falle einer Rückkehr nach El Salvador nach den obigen Ausführungen keine von einem bestimmten Verfolgungsakteur ausgehende Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung i.S.v. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - zu befürchten. Eine Situation extremer allgemeiner Gewalt, die eine erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK begründen könnte, weil eine abgeschobene Person aufgrund der Vielzahl der Kampfhandlungen, Anschläge oder sonstigen Gewaltakte sowie deren schwerwiegenden Folgen allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Zielstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gefährdet wäre, liegt nach den obigen Ausführungen in El Salvador nicht vor.

Auch die humanitären Bedingungen in El Salvador begründen im Fall des Klägers keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK. Dieser ist jung, gesund und uneingeschränkt arbeitsfähig. Vor diesem Hintergrund ist im konkreten Einzelfall auch unter Berücksichtigung der deutlich gesteigerten Quote von Arbeitslosen unter Transsexuellen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung in El Salvador (vgl. United States, Department of State, El Salvador Country Report 2023, S. 35) zu erwarten, dass es diesem bei einer Rückkehr gelingen wird, jedenfalls sein Existenzminimum durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sicherzustellen. Zwar wird er bei der

Arbeitssuche möglicherweise - trotz des Verbots der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung insoweit (vgl. hierzu Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: El Salvador vom 16. Dezember 2021, S. 24) auf Ablehnung seitens potentieller Arbeitgeber stoßen und es daher schwerer haben, eine Arbeit zu finden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine entsprechende Arbeitssuche auch bei ernsthaften Bemühungen wesentlich erschwert oder sogar aussichtslos sein könnte, bestehen hingegen nicht. So gab er in der mündlichen Verhandlung auch selbst an, neben einer erneuten Tätigkeit als [redacted] komme eine Erwerbstätigkeit in einem Bereich in Frage, in dem nicht viel Kontakt mit Menschen habe. Erforderlichenfalls besteht zudem die Möglichkeit, Rückkehrhilfen wie z.B. das für freiwillige Rückkehrer offenstehende REAG/GARP-Programm in Anspruch zu nehmen (Einzelheiten [redacted] abrufbar [redacted] unter <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/reag-garp/>), um etwaige Anfangsschwierigkeiten beim Wiederaufbau einer Existenzgrundlage zu überbrücken.

Ein Verbot der Abschiebung des Klägers folgt zuletzt auch nicht aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für ihn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Konkret ist die Gefahr, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Aus den Tatbestandsmerkmalen der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer ergibt sich zudem das zusätzliche Erfordernis einer auf den Einzelfall bezogenen, individuell bestimmten und erheblichen, also auch alsbald nach der Rückkehr eintretenden Gefahrensituation. Diese Gefahrensituation muss landesweit drohen. Unerheblich ist allerdings, ob die Gefahr vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. Oktober 2021 - 9 A 2152/20.A -, juris Rn. 220 m.w.N.). Weder eine derartige individuelle Gefahrensituation noch eine solche Gefahr aufgrund allgemeiner extremer Gefahren in El Salvador ist jedoch im Fall des Klägers nach den vorstehenden Ausführungen ersichtlich.

Ferner liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nicht vor,

nachdem der Kläger schon keine schwerwiegenden Erkrankungen geltend gemacht hat.

IV. Es bestehen im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch keine rechtlichen Bedenken gegen die auf § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG gestützte Abschiebungsandrohung sowie die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1, 2 AufenthG auf 30 Monate. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, wenn in den Fällen, in denen - wie hier - für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes keine individuellen Gründe vorgetragen werden oder ersichtlich sind, generell aus Gründen der Gleichbehandlung eine Frist von 30 Monaten verhängt wird und damit das in § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG festgelegte Höchstmaß zur Hälfte ausgeschöpft wird (OVG RP, Beschluss vom 10. Januar 2019 - 6 A 10042/18 -, juris Rn. 5).

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.